

Mitteldeutsche Neueste Nachrichten

mit den Beilagen: „Illustrierte Beilage“, dem „Unterhaltungsblatt“, „Die Heimat“, „Satz und Ernte“, „Aus der Welt der Frau“, „Recht, Politik und Steuerfragen“, „Gesellschaftliche Probleme“, „Die Welt der Technik“, „Handwerk und Gewerbe“, „Mode, Spiel und Gesellschaft“, „Jagd und Fisch“, „Wandern und Reisen“, „Auto und Automobil“, „Jahre junge Volk“.

Verlagsdirektor: Für den hiesigen Teil: Dr. H. J. Müller, im Reichshagen 40, Leipzig; für den auswärtigen Teil: Dr. H. J. Müller, im Reichshagen 40, Leipzig; für den hiesigen Teil: Dr. H. J. Müller, im Reichshagen 40, Leipzig; für den auswärtigen Teil: Dr. H. J. Müller, im Reichshagen 40, Leipzig.

Verlagsdirektor: Für den hiesigen Teil: Dr. H. J. Müller, im Reichshagen 40, Leipzig; für den auswärtigen Teil: Dr. H. J. Müller, im Reichshagen 40, Leipzig; für den hiesigen Teil: Dr. H. J. Müller, im Reichshagen 40, Leipzig; für den auswärtigen Teil: Dr. H. J. Müller, im Reichshagen 40, Leipzig.

Nr. 87

Donnerstag, den 14. April 1932

58. Jahrgang

Die Entscheidung des Kabinetts gefallen

Reichsverbot für die SA.

„Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Staatsautorität“

Auflösung der SA. vollzogen Polizeiliche Maßnahmen im ganzen Reich

Das SA.-Verbot im Spiegel der Presse

Berlin, 14. April. Die mehrstündigen Beratungen des Reichskabinetts endeten am Mittwochnachmittag mit dem Beschluß einer Notverordnung, durch die die nationalsozialistischen Formationen SS, SA und SA mit Wirkung vom gestrigen Tage verboten werden. Die Notverordnung sowie eine Begründung der Reichsregierung sind der Öffentlichkeit übergeben worden.

1. Wer sich an einer Organisation, die auf Grund dieser Verordnung aufgelöst ist, als Mitglied beteiligt oder sie auf andere Weise unterstützt oder die Organisation gescheiterten organisatorischen Zusammenhalt weiter aufrecht erhält, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

2. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Geldstrafe erkannt werden.

3. Gegenstände, die nach der Auflösung der Organisation für die Zwecke der aufgelösten Organisation oder der Erlösorganisation gebraucht oder bestimmt sind, können eingezogen oder unbrauchbar gemacht werden, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören.

4. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung oder Unbrauchbarmachung erkannt werden.

Der Wortlaut der Verordnung

Berlin, 13. April. (Zit.) Die Notverordnung des Reichspräsidenten, durch die nationalsozialistische Formationen verboten werden, trägt den Titel „Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Staatsautorität vom 13. April 1932“.

Sie lautet:

§ 1. Sämtliche militärischen Organisationen der nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, insbesondere die Sturmabteilungen (SA), die Schutzstaffeln (SS) mit allen dazu gehörigen, Stütz- und sonstigen Einrichtungen einhelf, der SA-Beobachter, SA-Referate, Motorfahrten, Motorradclubs, Reitvereine, des Hitlerjüngers, Kraftfahrkorps, Sanitätskorps, der Führerschulen, der SA-Kadetten und der Jugendweihen werden mit sofortiger Wirkung aufgelöst.

§ 2. Die zur Zeit der Auflösung im Besitz der aufgelösten Organisationen oder eines Teiles ihrer Mitglieder befindlichen Gegenstände, die den militärischen Zwecken der Organisationen gedient haben oder zu dienen bestimmt gewesen sind, können polizeilich in Beschlag genommen werden. Auf Verlangen des Reichspräsidenten des Innern muß dies geschehen.

§ 3. Gegen die polizeiliche Anordnung ist die Beschwerde im Dienstwege zulässig. Die Verfügungen des Reichspräsidenten des Innern angeordnete Sicherstellungsmaßnahmen sind mit seiner Zustimmung abzuändern.

§ 4. Schändensüchtige wegen Verfalls oder Beschädigung in Beschlag genommenen Gegenstände sind, sofern nicht der Schaden durch vorläufiges Handeln vermindert ist.

§ 3.

1. Wer sich an einer Organisation, die auf Grund dieser Verordnung aufgelöst ist, als Mitglied beteiligt oder sie auf andere Weise unterstützt oder die Organisation gescheiterten organisatorischen Zusammenhalt weiter aufrecht erhält, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

2. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Geldstrafe erkannt werden.

3. Gegenstände, die nach der Auflösung der Organisation für die Zwecke der aufgelösten Organisation oder der Erlösorganisation gebraucht oder bestimmt sind, können eingezogen oder unbrauchbar gemacht werden, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören.

4. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Einziehung oder Unbrauchbarmachung erkannt werden.

§ 4.

1. Diese Verordnung tritt mit Ausnahme des Paragraphen 3 mit ihrer Verkündung in Kraft. Paragraph 3 tritt mit dem zweiten Tage nach der Verkündung in Kraft.

2. Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichspräsident des Innern.

Berlin, den 13. April 1932.

Der Reichspräsident.
Der Reichsminister des Innern.
Der Reichsminister der Justiz.

des Entschlusses wird keine Parodie, sondern ein Hieb sein. Am 24. April ist der Tag der Vergeltung!

Zu dem Zwecke empfiehlt ich Euch, meine obigen Korrekturen der SA und SS, insbesondere: Ihr erfüllt als Parteigenossen eure Pflicht, indem ihr Euch in den Zeitungen und Organen der nationalsozialistischen Bewegung mehr und mehr für die Verurteilung des Verfalls der SA und SS einsetzt. Denn die nationalsozialistische Bewegung ist ein Leben, ein Kampf, ein Kampf um die Macht, um die Herrschaft über Deutschland. Die nationalsozialistische Bewegung ist ein Leben, ein Kampf, ein Kampf um die Macht, um die Herrschaft über Deutschland.

Landtagsabg. Studentkowski verhaftet

Der Landtagsabgeordnete Studentkowski ist am 13. April in Leipzig verhaftet worden. Er ist Mitglied der SA und hat sich an der Organisation der SA in Leipzig beteiligt. Er ist Mitglied der SA und hat sich an der Organisation der SA in Leipzig beteiligt.

Eine Erklärung Dingeldeys

Der Reichstagsabgeordnete Dingeldey hat eine Erklärung abgegeben. Er hat erklärt, dass er sich an der Organisation der SA nicht beteiligt hat. Er hat erklärt, dass er sich an der Organisation der SA nicht beteiligt hat.

Wird die Reichspräsidentenwahl angezweifelt?

Die Reichspräsidentenwahl vom 10. April wird angezweifelt. Die Reichspräsidentenwahl vom 10. April wird angezweifelt.

Grandi gegen Tardieu

Grandi hat eine Erklärung abgegeben. Er hat erklärt, dass er sich an der Organisation der SA nicht beteiligt hat. Er hat erklärt, dass er sich an der Organisation der SA nicht beteiligt hat.

Die amtliche Begründung für das Verbot

Berlin, 13. April. Amtlich mitgeteilt: Die Entscheidung des Reichspräsidenten, durch die nationalsozialistische Formationen verboten werden, trägt den Titel „Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Staatsautorität vom 13. April 1932“.

den militärischen Formationen nachgebildet.

Sie stellen ein Wehrkorps dar, ein Wehrkorps, das sich an der Organisation der SA beteiligt hat. Sie stellen ein Wehrkorps dar, ein Wehrkorps, das sich an der Organisation der SA beteiligt hat.

Staat im Staat

Die nationalsozialistische Bewegung stellt ein Staat im Staat dar. Sie stellen ein Wehrkorps dar, ein Wehrkorps, das sich an der Organisation der SA beteiligt hat. Sie stellen ein Wehrkorps dar, ein Wehrkorps, das sich an der Organisation der SA beteiligt hat.

Legalitätserklärungen

Die nationalsozialistische Bewegung ist eine legale Organisation. Sie stellen ein Wehrkorps dar, ein Wehrkorps, das sich an der Organisation der SA beteiligt hat. Sie stellen ein Wehrkorps dar, ein Wehrkorps, das sich an der Organisation der SA beteiligt hat.

es geht um den deutschen Staat

Die nationalsozialistische Bewegung stellt ein Staat im Staat dar. Sie stellen ein Wehrkorps dar, ein Wehrkorps, das sich an der Organisation der SA beteiligt hat. Sie stellen ein Wehrkorps dar, ein Wehrkorps, das sich an der Organisation der SA beteiligt hat.

Hitler zum Verbot der SA.

Die nationalsozialistische Bewegung stellt ein Staat im Staat dar. Sie stellen ein Wehrkorps dar, ein Wehrkorps, das sich an der Organisation der SA beteiligt hat. Sie stellen ein Wehrkorps dar, ein Wehrkorps, das sich an der Organisation der SA beteiligt hat.

Reichspräsidentenwahl

Die Reichspräsidentenwahl vom 10. April wird angezweifelt. Die Reichspräsidentenwahl vom 10. April wird angezweifelt.

Reichspräsidentenwahl

Die Reichspräsidentenwahl vom 10. April wird angezweifelt. Die Reichspräsidentenwahl vom 10. April wird angezweifelt.

Reichspräsidentenwahl

Die Reichspräsidentenwahl vom 10. April wird angezweifelt. Die Reichspräsidentenwahl vom 10. April wird angezweifelt.

Reichspräsidentenwahl

Die Reichspräsidentenwahl vom 10. April wird angezweifelt. Die Reichspräsidentenwahl vom 10. April wird angezweifelt.

Verbreitung des Reichspapier

Universitätsbibliothek

Mitteldeutsche Neueste Nachrichten

mit den Beilagen: „Illustrierte Beilage“, dem „Unterhaltungsblatt“, „Die Heimat“, „Sait und Saute“, „Aus der Welt der Frau“, „Recht- und Steuerfragen“, „Geld- und Wertsachen im Hause“, „Die Welt der Technik“, „Handwerk und Gewerbe“, „Mode, Spiel und Gesellschaft“, „Jagd und Film“, „Wandern und Reisen“, „Auto und Kraftfahr“, „Fürs junge Volk“.

Abgabetermin für den Jahrgangsdienst: 10. April, im Verlagsamt 49, 4. Familien- und kleine Anzeigen bis Freitag, 10. April, nachmittags 10 Uhr. Die Abgabe der Anzeigen erfolgt gegen Vorkasse. Die Abgabe der Anzeigen erfolgt gegen Vorkasse. Die Abgabe der Anzeigen erfolgt gegen Vorkasse.

Ar. 87

Donnerstag, den 14. April 1932

58. Jahrgang

Die Entscheidung des Kabinetts gefallen

Reichsverbot für die SA.

„Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Staatsautorität“

Auflösung der SA. vollzogen Polizeiliche Maßnahmen im ganzen Reich

Berlin, 14. April. Die mehrstündigen Beratungen des Reichskabinetts endeten am Mittwochnachmittag mit dem Beschluß einer Notverordnung, durch die die nationalsozialistischen Organisationen SS und SA mit dem Beschluß der Reichsregierung verboten werden. Die Notverordnung sowie eine Begründung der Reichsregierung sind der Öffentlichkeit übergeben worden.

Der Wortlaut der Verordnung

Berlin, 13. April. (Zit.) Die Notverordnung des Reichspräsidenten, durch die nationalsozialistische Organisationen verboten werden, trägt den Titel „Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Staatsautorität vom 13. April 1932“.

Sie lautet:

§ 1. Sämtliche militärischen Organisationen der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, insbesondere die Sturmabteilungen (SA), die Schutzstaffeln (SS) mit allen dazu gehörigen Stäben und sonstigen Einrichtungen, einseitig, der SA-Propaganda, SA-Referate, Motorfahrzeuge, Motorfahrzeuge, Motorfahrzeuge, der Führerschulen, der SA-Referate und der Jugendvereine werden mit sofortiger Wirkung aufgelöst.

§ 2. Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichspräsident.

Berlin, den 13. April 1932.
Der Reichspräsident.
Der Reichsminister.
Der Reichsminister für den Innern.
Der Reichsminister für die Justiz.

Das SA-Verbot im Spiegel der Presse

Berlin, 14. April (Eig. Meld.) Das Verbot der SA und SS-Organisationen der Nationalsozialisten ist der Berliner Morgenblätter sehr lebhaft erörtert.

Die „Germania“ meint, daß aus dem Verbot der SA und SS-Organisationen der Nationalsozialisten der Regierung zu entnehmen ist, daß die Regierung die nationalsozialistische Bewegung nicht nur ein charitatives, sondern auch eine christliche Empfindlichkeit gegenüber haben. Es handelt sich um eine so radikale Staatsverletzung, daß eine rechtliche Sühne zwischen der legitimen staatlichen Gewalt und illegitimen privaten Machtstreben.

Die „Kölnische Zeitung“ schreibt: Mit dem Verbot werden die SA-Organisationen der Nationalsozialisten der Regierung zu entnehmen ist, daß die Regierung die nationalsozialistische Bewegung nicht nur ein charitatives, sondern auch eine christliche Empfindlichkeit gegenüber haben. Es handelt sich um eine so radikale Staatsverletzung, daß eine rechtliche Sühne zwischen der legitimen staatlichen Gewalt und illegitimen privaten Machtstreben.

Das „B.Z.“ spricht von einer „Notwehr des Staates“. Die Unterdrückung des Reichspräsidenten hätte dafür, daß nicht einseitig die Reichspräsidenten der Regierung zu entnehmen ist, daß die Regierung die nationalsozialistische Bewegung nicht nur ein charitatives, sondern auch eine christliche Empfindlichkeit gegenüber haben. Es handelt sich um eine so radikale Staatsverletzung, daß eine rechtliche Sühne zwischen der legitimen staatlichen Gewalt und illegitimen privaten Machtstreben.

Die „Kölnische Zeitung“ schreibt: Mit dem Verbot werden die SA-Organisationen der Nationalsozialisten der Regierung zu entnehmen ist, daß die Regierung die nationalsozialistische Bewegung nicht nur ein charitatives, sondern auch eine christliche Empfindlichkeit gegenüber haben. Es handelt sich um eine so radikale Staatsverletzung, daß eine rechtliche Sühne zwischen der legitimen staatlichen Gewalt und illegitimen privaten Machtstreben.

Die „Kölnische Zeitung“ schreibt: Mit dem Verbot werden die SA-Organisationen der Nationalsozialisten der Regierung zu entnehmen ist, daß die Regierung die nationalsozialistische Bewegung nicht nur ein charitatives, sondern auch eine christliche Empfindlichkeit gegenüber haben. Es handelt sich um eine so radikale Staatsverletzung, daß eine rechtliche Sühne zwischen der legitimen staatlichen Gewalt und illegitimen privaten Machtstreben.

Die „Kölnische Zeitung“ schreibt: Mit dem Verbot werden die SA-Organisationen der Nationalsozialisten der Regierung zu entnehmen ist, daß die Regierung die nationalsozialistische Bewegung nicht nur ein charitatives, sondern auch eine christliche Empfindlichkeit gegenüber haben. Es handelt sich um eine so radikale Staatsverletzung, daß eine rechtliche Sühne zwischen der legitimen staatlichen Gewalt und illegitimen privaten Machtstreben.

Die „Kölnische Zeitung“ schreibt: Mit dem Verbot werden die SA-Organisationen der Nationalsozialisten der Regierung zu entnehmen ist, daß die Regierung die nationalsozialistische Bewegung nicht nur ein charitatives, sondern auch eine christliche Empfindlichkeit gegenüber haben. Es handelt sich um eine so radikale Staatsverletzung, daß eine rechtliche Sühne zwischen der legitimen staatlichen Gewalt und illegitimen privaten Machtstreben.

Die „Kölnische Zeitung“ schreibt: Mit dem Verbot werden die SA-Organisationen der Nationalsozialisten der Regierung zu entnehmen ist, daß die Regierung die nationalsozialistische Bewegung nicht nur ein charitatives, sondern auch eine christliche Empfindlichkeit gegenüber haben. Es handelt sich um eine so radikale Staatsverletzung, daß eine rechtliche Sühne zwischen der legitimen staatlichen Gewalt und illegitimen privaten Machtstreben.

Die „Kölnische Zeitung“ schreibt: Mit dem Verbot werden die SA-Organisationen der Nationalsozialisten der Regierung zu entnehmen ist, daß die Regierung die nationalsozialistische Bewegung nicht nur ein charitatives, sondern auch eine christliche Empfindlichkeit gegenüber haben. Es handelt sich um eine so radikale Staatsverletzung, daß eine rechtliche Sühne zwischen der legitimen staatlichen Gewalt und illegitimen privaten Machtstreben.

Die „Kölnische Zeitung“ schreibt: Mit dem Verbot werden die SA-Organisationen der Nationalsozialisten der Regierung zu entnehmen ist, daß die Regierung die nationalsozialistische Bewegung nicht nur ein charitatives, sondern auch eine christliche Empfindlichkeit gegenüber haben. Es handelt sich um eine so radikale Staatsverletzung, daß eine rechtliche Sühne zwischen der legitimen staatlichen Gewalt und illegitimen privaten Machtstreben.

Die amtliche Begründung für das Verbot

Berlin, 13. April. Amtlich wird mitgeteilt: Die Sturmabteilung, Schutzstaffeln und sonstigen militärischen Organisationen der NSDAP sind durch eine Verordnung des Herrn Reichspräsidenten auf Grund des Art. 48 der Reichsverfassung aufgelöst worden. Die Reichsregierung hat dem Herrn Reichspräsidenten diese Maßnahme empfohlen.

Die genannten Organisationen sind, wie bekannt, in allen Ländern bis in Kleinsteinsiedel.

ben militärischen Formationen nachgebildet.

Sie stellen ein Privatrecht der, ein Parteirecht, wenn auch zum Teil unbeschaffen, Hunderttausende sind bei unbedingter Befolgung der SA, SS und sonstiger militärischen Organisationen der NSDAP, sind durch eine Verordnung des Herrn Reichspräsidenten auf Grund des Art. 48 der Reichsverfassung aufgelöst worden.

Die Maßnahmen der Auflösung dient der Staatserhaltung. Sie entspricht einer streng überparteilichen, nach allen Seiten gleiches Maß anberechneten Einseitigkeit der Reichsregierung. Es geht nicht um Parteien oder Regierungen.

es geht um den deutschen Staat

Keine Reichsregierung kann es wagen, daß irgendeine Partei den Versuch macht, einen Staat in die Lage zu versetzen, unter Umständen durch die Gewalt durchzuführen. Auch der Notstand ist im Jahre 1920 bei Auflösung verlassen, weil er die Gefahr für die Reichsregierung von Sicherheit und Ordnung gebildet war. Wenn der Staat kein oberes Ansehen als Vater des Volkes, als Schöpfer rechtlicher Staatsorgane, wenn die SA, SS und sonstigen militärischen Organisationen der NSDAP, sind durch eine Verordnung des Herrn Reichspräsidenten auf Grund des Art. 48 der Reichsverfassung aufgelöst worden.

Hitler zum Verbot

Berlin, 14. April. (Eig. Meld.) Der Reichspräsident hat dem Reichspräsidenten die Auflösung der SA und SS-Organisationen der Nationalsozialisten mitgeteilt. Die Reichsregierung hat dem Reichspräsidenten die Auflösung der SA und SS-Organisationen der Nationalsozialisten mitgeteilt.

Die Reichsregierung hat dem Reichspräsidenten die Auflösung der SA und SS-Organisationen der Nationalsozialisten mitgeteilt. Die Reichsregierung hat dem Reichspräsidenten die Auflösung der SA und SS-Organisationen der Nationalsozialisten mitgeteilt.

Die Reichsregierung hat dem Reichspräsidenten die Auflösung der SA und SS-Organisationen der Nationalsozialisten mitgeteilt. Die Reichsregierung hat dem Reichspräsidenten die Auflösung der SA und SS-Organisationen der Nationalsozialisten mitgeteilt.

Landtagsabg. Studenkowski verhaftet

Ein Mitglied der Reichsregierung, der Reichspräsidentenwahl, hat dem Reichspräsidenten die Auflösung der SA und SS-Organisationen der Nationalsozialisten mitgeteilt. Die Reichsregierung hat dem Reichspräsidenten die Auflösung der SA und SS-Organisationen der Nationalsozialisten mitgeteilt.

Die Reichsregierung hat dem Reichspräsidenten die Auflösung der SA und SS-Organisationen der Nationalsozialisten mitgeteilt. Die Reichsregierung hat dem Reichspräsidenten die Auflösung der SA und SS-Organisationen der Nationalsozialisten mitgeteilt.

Die Reichsregierung hat dem Reichspräsidenten die Auflösung der SA und SS-Organisationen der Nationalsozialisten mitgeteilt. Die Reichsregierung hat dem Reichspräsidenten die Auflösung der SA und SS-Organisationen der Nationalsozialisten mitgeteilt.

Die Reichsregierung hat dem Reichspräsidenten die Auflösung der SA und SS-Organisationen der Nationalsozialisten mitgeteilt. Die Reichsregierung hat dem Reichspräsidenten die Auflösung der SA und SS-Organisationen der Nationalsozialisten mitgeteilt.

Die Reichsregierung hat dem Reichspräsidenten die Auflösung der SA und SS-Organisationen der Nationalsozialisten mitgeteilt. Die Reichsregierung hat dem Reichspräsidenten die Auflösung der SA und SS-Organisationen der Nationalsozialisten mitgeteilt.

Die Reichsregierung hat dem Reichspräsidenten die Auflösung der SA und SS-Organisationen der Nationalsozialisten mitgeteilt. Die Reichsregierung hat dem Reichspräsidenten die Auflösung der SA und SS-Organisationen der Nationalsozialisten mitgeteilt.

Die Reichsregierung hat dem Reichspräsidenten die Auflösung der SA und SS-Organisationen der Nationalsozialisten mitgeteilt. Die Reichsregierung hat dem Reichspräsidenten die Auflösung der SA und SS-Organisationen der Nationalsozialisten mitgeteilt.

Die Reichsregierung hat dem Reichspräsidenten die Auflösung der SA und SS-Organisationen der Nationalsozialisten mitgeteilt. Die Reichsregierung hat dem Reichspräsidenten die Auflösung der SA und SS-Organisationen der Nationalsozialisten mitgeteilt.

Die Reichsregierung hat dem Reichspräsidenten die Auflösung der SA und SS-Organisationen der Nationalsozialisten mitgeteilt. Die Reichsregierung hat dem Reichspräsidenten die Auflösung der SA und SS-Organisationen der Nationalsozialisten mitgeteilt.

Die Reichsregierung hat dem Reichspräsidenten die Auflösung der SA und SS-Organisationen der Nationalsozialisten mitgeteilt. Die Reichsregierung hat dem Reichspräsidenten die Auflösung der SA und SS-Organisationen der Nationalsozialisten mitgeteilt.